

Landwirtschaftskammer

Geschäftsordnung Landwirtschaftsbeirat

Artikel 1

Aufgabe

- (1) Der Landwirtschaftsbeirat hat seinen Sitz in Graz!
Er ist eingerichtet zur Beratung der Stadt Graz und ihrer Organe sowie ihrer Tochtergesellschaften bzw. Gesellschaften und Organisationen, an denen sie beteiligt ist oder bei denen die Stadt Graz über eine Mitgliedschaft verfügt - im folgenden Töchter genannt.
- (2) Die Tätigkeit des Beirates soll alle Angelegenheiten, die die Landwirte/innen und die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere den Beitrag der Landwirte und der Landwirtschaft zum Klima- und Umweltschutz und die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte betreffen, umfassen.
- (3) Der Beirat gibt für obig genannte Organisationen aufgrund seiner fachlichen Kenntnis Empfehlungen zu landwirtschaftlichen Fragestellungen oder Themen ab. Ein Hinzuziehen des Beirates hat vor allem für die für landwirtschaftliche Agenden zuständigen Magistratsabteilung zu erfolgen, dies auch in Form von gemeinsamen Begehungen und Beratungen vor Ort. Grundsätzlich sollte die sachverständige Tätigkeit des Beirates bzw. der Beiratsmitglieder seitens der Organe der Stadt und ihrer Töchter in Form von Beratungen oder Empfehlungen in Anspruch genommen werden können.

Artikel 2

Mitglieder

- (1) Der Landwirtschaftsbeirat besteht aus den Mitgliedern des Gemeindebauernausschusses. Dessen Zusammensetzung ergibt sich aus dem Ergebnis der Steiermärkischen Landwirtschaftskammerwahl. Ein weiteres Mitglied ist der oder die vom Gemeinderat bestellte VertreterIn bei der Viehzuchtgenossenschaft St. Radegund, welcher die Vatertierhaltung in der Stadt Graz übertragen ist.
- (2) Das zum Obmann/Obfrau gewählte Mitglied des Gemeindebauernausschusses ist automatisch SprecherIn des Landwirtschaftsbeirates. Diese/r ist befugt den Beirat nach außen hin zu vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Beirates erfüllen ihre Funktion ehrenamtlich und erhalten weder Honorar noch Sitzungsgelder.
- (4) Die Funktionsdauer richtet sich nach der der Steiermärkischen Landwirtschaftskammerwahl.

Artikel 3

TeilnehmerInnen

- (1) Über Beschluss des Beirates können Kooptierungen oder zeitlich beschränkte Beziehungen von Personen in den Beirat mit oder ohne Stimmrecht vorgenommen werden, damit die Beratungstätigkeit noch effizienter durchgeführt werden kann. Die Funktionsdauer der TeilnehmerInnen kann entweder auf die gesamte Funktionsperiode oder zeitlich begrenzt vorgenommen werden.

- (2) TeilnehmerInnen sind mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Der Beschluss hat sowohl die Abklärung eines evtl. Stimmrechtes, den Tätigkeitsbereich/ Aufgabengebiet sowie die Funktionsdauer festzulegen.
- (3) Die TeilnehmerInnen des Beirates erfüllen ihre Funktion ehrenamtlich und erhalten weder Honorar noch Sitzungsgelder.

Artikel 4

Sitzungen

- (1) Die Beiratssitzungen finden mindestens zwei Mal im Jahr statt.
- (2) Den Vorsitz führt der/die für die Landwirtschaftsagenden zuständige Stadtrat/Stadträtin.
- (3) Der Landwirtschaftsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Sitzungen sind auf Ersuchen des zuständigen Stadtrates/der zuständigen Stadträtin, unter Einbindung des Sprechers des Beirates, von der geschäftsführenden Abteilung des zuständigen Stadtrates/der zuständigen Stadträtin einzuberufen.
- (5) Die Tagesordnung wird von der geschäftsführenden Abteilung in Abstimmung mit dem zuständigen Stadtrat/der zuständigen Stadträtin und der/dem SprecherIn des Landwirtschaftsbeirates festgelegt.
- (6) Eine Vorankündigung des Sitzungstermins hat mindestens drei Wochen vorab via E-Mail an alle Mitglieder sowie berechtigten TeilnehmerInnen vorgenommen zu werden. Die Einladung, die die Tagesordnungspunkte und etwaige Unterlagen enthält, ist mindestens sieben Tage vor der Sitzung via E-Mail auszusenden.
- (7) Sitzungen, die von anderen Organisationen bzw. Tochtergesellschaften der Stadt einberufenen werden, haben das organisatorische Prozedere von ihren Stellen zu veranlassen.

Artikel 5

Abstimmungsmodalitäten

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Beirates sowie TeilnehmerInnen mit zuerkanntem Stimmrecht.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder sowie stimmberechtigten TeilnehmerInnen gefasst, mit Ausnahme des Artikels 3, Absatz 2, welcher eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit bedarf. Abweichende Meinungen sind vom Sprecher des Beirates zu protokollieren und dem Beschlussprotokoll beizufügen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Außerhalb von Beiratssitzungen sind Abstimmungen durch Umlaufbeschlüsse in Form von E-Mail- Abfragen zulässig und unterliegen den oben genannten Abstimmungsmodalitäten. Den Beiratsmitgliedern und stimmberechtigten Teilnehmern/innen sind die für die Entscheidung relevanten Unterlagen zeitgerecht vorab zu übermitteln.

Artikel 6

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Sowohl Mitglieder als auch TeilnehmerInnen sind zur Verschwiegenheit über die internen Beratungen und Wahrnehmungen sowie sonst ihnen in diesem Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgabe zur Kenntnis gelangende Informationen verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der Beiratstätigkeit.
- (2) Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht stellt einen Ausschlussgrund des Mitglieds oder des Teilnehmers dar. Hierbei ist ein Beschluss des Beirates unter Berücksichtigung der Abstimmungsmodalitäten gemäß Artikel 5 erforderlich. Das betroffene Mitglied bzw. der betroffene Teilnehmer hat vor Beschluss entsprechend gehört zu werden (schriftliche Stellungnahme oder Anhörung vor Beirat). Ab Bekanntwerden des gesetzten Ausschlussgrundes hat das betroffene Mitglied/der betroffene Teilnehmer kein Teilnahme- und Stimmrecht an den jeweiligen Sitzungen, dies zumindest bis zur Beschlussfassung. Die Beschlussfassung über einen eventuellen Ausschluss hat binnen 8 Wochen ab Bekanntwerden des Ausschlussgrundes zu erfolgen. Wurde kein Beschluss innerhalb dieser Frist gefasst, ist der potentielle Ausschlussgrund untergegangen.
- (3) Der Beirat kann die Veröffentlichung von einzelnen Beschlüssen bzw. Sitzungsergebnissen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Artikel 7

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

Artikel 8

Protokoll

- (1) Das Ergebnis der Beiratssitzungen ist in einem Protokoll festzuhalten, welches von der geschäftsführenden Abteilung geführt wird.
- (2) Das Protokoll ist vom Sprecher, der AbteilungsleiterIn, dem/der ProtokollführerIn sowie der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterfertigen.
- (3) Das Protokoll wird den Mitgliedern sowie den Teilnehmern/innen (physisch oder online) zugesandt und ist nicht öffentlich.